

Aktenzeichen: 2 AZR 32/97
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 09. Oktober 1997
- 2 AZR 32/97 -

I. Arbeitsgericht
Magdeburg

Urteil vom 19. Januar 1995
- 8 Ca 4590/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 08. Mai 1996
- 5 Sa 218/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anforderungen an zulässige Berufungsbegründung

Gesetz:

ZPO § 519 Abs. 3 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 32/97

5 Sa 218/95 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
9. Oktober 1997

Anderl,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung am 9. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Dr. Fischermeier sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Roeckl und die ehrenamtliche Richterinnen Kuemmel-Pleißner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. Mai 1996 - 5 Sa 218/95 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der jedenfalls seit 1. Oktober 1991 bei dem Beklagten als "Leiter der Musikabteilung" bzw. als "Erster Musikredakteur" zu einer monatlichen Bruttovergütung von zuletzt 8.048,00 DM beschäftigte Kläger hat sich mit seiner Klage gegen eine ordentliche Kündigung des Beklagten vom 22. September zum 31. Dezember 1994 gewandt.

Er hat, soweit für die Revisionsinstanz noch von Belang, beantragt

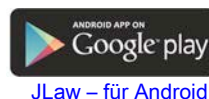
festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 22. September 1994 nicht beendet wird, sondern auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage insoweit stattgegeben.

Seine gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat der Beklagte in einem 33 Seiten umfassenden Schriftsatz im wesentlichen damit begründet, das Arbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, der Kläger sei bereits seit 1984 bei einer "Rechtsvorgängerin" des Beklagten beschäftigt gewesen, und entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts rechtfertigten die - mit der Berufungsbegründung erneut im einzelnen unter Beweisantritt vorgetragenen - Verhaltensweisen des Klägers eine Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG, wobei es auf ein Verschulden nicht ankomme. Das Arbeitsgericht habe die zahlreichen Beweisantritte des Beklagten übergangen bzw. keinen Hinweis gemäß § 139 ZPO gegeben, welche zusätzlichen Stellungnahmen zum Vorbringen des Klägers es für erforderlich halte. Hilfsweise hat der Beklagte beantragt:

Das Arbeitsverhältnis der Parteien wird gegen Zahlung einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Abfindung aufgelöst.

Den Hilfsantrag hat der Beklagte mit diversen zwischen den Parteien geführten Rechtsstreiten und einem darüber in der "Frankfurter Rundschau" erschienen Artikel begründet, der nur erklärlich sei, wenn der Kläger dieser Zeitung Einsicht in die laufenden Akten gewährt habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung einschließlich des Hilfsantrags zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung, hilfsweise Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist begründet. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zulässig.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Berufung des Beklagten sei nicht ausreichend begründet und deshalb gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO unzulässig. Die Berufungsbegründung lasse nicht erkennen, aus welchen Gründen das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts unrichtig sein solle. Sie rüge lediglich eine falsche Rechtsanwendung in einer höchst allgemeinen Form, gebe nicht an, welche Beweisantritte das Arbeitsgericht unzulässig übergangen habe, und lege auch nicht näher dar, was der Beklagte auf Hinweise gemäß § 139 ZPO noch vorgetragen hätte. In der Sache wiederhole der Beklagte weitestgehend seinen Sachvortrag erster Instanz. Die Berufungsbegründung hätte er jedoch inhaltlich an den als unrichtig angesehenen Urteilsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils ausrichten müssen. Da dies nicht erfolgt sei, sei auch über den Auflösungsantrag des Beklagten nicht zu entscheiden.



II. Dem folgt der Senat nicht.

1. Die Berufung ist jedenfalls insoweit zulässig, als der Beklagte erstmals einen Auflösungsantrag gemäß § 9 KSchG gestellt hat. § 9 Abs. 1 Satz 3 KSchG, der als *lex specialis* gegenüber dem Novenrecht der ZPO anzusehen ist (KR-Spilger, 4. Aufl., § 9 KSchG Rz 20; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 8. Aufl., S. 1242), bestimmt ausdrücklich, daß der Antrag bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gestellt werden kann. Für den erstmals in der Berufungsinstanz gestellten Auflösungsantrag des Arbeitnehmers wird zwar überwiegend verlangt, daß der Arbeitnehmer durch das arbeitsgerichtliche Urteil beschwert ist (vgl. BAG Urteil vom 23. Juni 1993 - 2 AZR 56/93 - AP Nr. 23 zu § 9 KSchG 1969; KR-Spilger, aaO; Löwisch, KSchG, 7. Aufl., § 9 Rz 21; Hueck/von Hoyningen-Huene, KSchG, 12. Aufl., § 9 Rz 22, m.w.N.; zweifelnd Schaub, aaO). Die Mängelfreiheit der Berufungsbegründung wird jedoch, soweit ersichtlich, weder in der Literatur gefordert, noch nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 Satz 3 KSchG vorausgesetzt. Beschwert war der Beklagte hier durch das Urteil des Arbeitsgerichts.

Zudem unterscheidet sich der Antrag des Arbeitgebers von dem des Arbeitnehmers dadurch, daß er kein unechter, sondern regelmäßig ein echter Hilfsantrag ist (KR-Spilger, aaO, Rz 17; Hueck/von Hoyningen-Huene, aaO, Rz 25; Löwisch, aaO, Rz 45; Schaub, aaO,



S. 1243). Letzteres ist aber nicht zwingend. Der Arbeitgeber kann die Sozialwidrigkeit der Kündigung in der Berufungsinstanz auch nicht mehr bestreiten bzw. insoweit anerkennen und nur noch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses begehren (vgl. BAG Urteil vom 29. Januar 1981 - 2 AZR 1055/78 - BAGE 35, 30 = AP Nr. 6 zu § 9 KSchG 1969; Hueck/von Hoyningen-Huene, aaO, Rz 26; Löwisch, aaO; KR-Spilger, aaO, m.w.N.). Es wäre widersprüchlich, dem Arbeitgeber einerseits zuzugestehen, das Urteil des Arbeitsgerichts über die Sozialwidrigkeit als richtig anzuerkennen, andererseits aber zu verlangen, daß sich der Arbeitgeber in seiner Berufungsbegründung im einzelnen damit auseinandersetzt, weshalb dieses Urteil rechtlich nicht haltbar sein soll.

2. Davon abgesehen genügt die Berufungsbegründung auch im übrigen den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfordert eine gemessen an § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zulässige Berufungsbegründung lediglich, daß sie erkennbar auf bestimmte Einzelheiten des konkreten Streitstoffs eingeht und erkennen läßt, in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art das angefochtene Urteil unrichtig sein soll; es genügt auch, wenn die Begründung zu erkennen gibt, daß nach Auffassung des Berufungsklägers über eine von ihm unter Beweisantritt behauptete Tatsache hätte Beweis erhoben werden müssen oder daß der Berufungskläger die rechtliche Würdigung des erstinstanzlichen Urteils bekämpft; eine schlüssige, rechtlich haltbare Begründung setzt § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht voraus (BAG Urteil vom 1. Juli 1967 - 3 AZR 393/66 - AP ')



Nr. 18 zu § 519 ZPO; BAG Urteil vom 13. Mai 1987 - 5 AZR 370/86 - n.v.). Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung gerecht.

a) Sie geht, wenn auch überwiegend den Sachvortrag und die Beweisantritte aus der I. Instanz wiederholend, auf Einzelheiten des konkreten Streitstoffs ein und läßt erkennen, daß sie die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Arbeitsgerichts in all diesen Punkten für fehlerhaft hält. Insbesondere macht sie deutlich, daß das Arbeitsgericht nach Ansicht des Beklagten zu Unrecht ein Verschulden bei dem dem Kläger zum Vorwurf gemachten Fehlverhalten für erforderlich gehalten hat. Ob diese Rechtsauffassung des Beklagten im konkreten Fall zutreffend ist, ist für die Zulässigkeit der Berufung ohne Belang.

b) Mit der Berufungsbegründung hat der Beklagte ferner z.B. unter Beweisantritt vorgetragen, eine Beauftragung des Herrn G hinsichtlich der Zusammenstellung eines Sicherungsprogramms sei weder durch den Beklagten, noch durch den Kläger erfolgt; demgegenüber hatte das Arbeitsgericht dazu ausgeführt, der Kläger habe unwidersprochen vorgetragen, für das "Sicherungsprogramm" sei Herr G beauftragt worden. Auch hinsichtlich des vom Arbeitsgericht als unwidersprochen angesehenen Vorbringens des Klägers zur Ablieferung eines Konzepts für die "Oldie-Nacht" in Zörbig hat der Beklagte mit der Berufungsbegründung unter Beweisantritt detaillierten gegenteiligen Sachvortrag geleistet. Gleiches gilt für die Annahme des Arbeitsgerichts, der Beklagte habe sich mit dem erheblichen Gegenvorbringen des Klägers hinsichtlich des Umsetzungsvorschlags zur neuen Honorarordnung und hinsichtlich



